

## **Bremische Bürgerschaft**

### **Landtag**

### **20. Wahlperiode**

#### **Anfragen und Antworten in der Fragestunde zur 22. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 25. Februar 2021**

##### **Anfrage 1: Personaldienstleister im Hafen**

Anfrage der Abgeordneten Jörg Zager, Martin Günthner, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD  
vom 21. Januar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch ist im Tagesschnitt der Anteil der Arbeitskräfte, die vom Gesamthafenbetriebsverein, GHBV, in den Häfen in Bremerhaven eingesetzt werden?
2. Wie hoch ist der Anteil an eingesetzten Arbeitskräften, die von anderen Personaldienstleistern im Auto- und Containerumschlag eingesetzt werden?
3. Wann und warum wird auf Personaldienstleister an Stelle des GHBV zurückgegriffen?

##### **Antwort des Senats**

###### **Zu Frage 1:**

Der Gesamthafenbetrieb, GHB, ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Sozialpartner Unternehmensverband Bremische Häfen e.V. und der Gewerkschaft ver.di im Hafen. Grundlage für diesen Zusammenschluss ist das Gesamthafenbetriebsgesetz, welches solche Zusammenschlüsse zulässt, jedoch nicht vorschreibt. Der GHB ist dementsprechend keine öffentliche Einrichtung und hat als privatrechtlicher Zusammenschluss keine Berichtspflichten über den Einsatz von Personal. Auf Nachfrage hat der GHB mitgeteilt, dass der Einsatz der Arbeitskräfte starken Schwankungen innerhalb des Tages und der Schichten unterliegt, abhängig vom Arbeitsanfall in den Häfen. Aktuell werden im Durchschnitt circa 200 bis 600 Schichten je Tag auf den Containerterminals und im Autoumschlag in Bremerhaven von GHB Mitarbeiter\*innen besetzt. Der Anteil der GHB-Mitarbeiter\*innen für den Autoumschlag kann mit rund 10 bis 15 Prozent beziffert werden, da es sich nur um Schichten auf dem Autoterminal Bremerhaven handelt. Der Anteil der GHB-Mitarbeiter\*innen an der sonstigen Hafendarbeit kann aufgrund der Vielzahl der im Hafen tätigen Unternehmen nicht beziffert werden.

###### **Zu Frage 2:**

Der GHB hat hierzu mitgeteilt, dass im Zeitraum Juli bis Dezember 2020 circa 40 Prozent der an den GHB vergebenen Schichten vom GHB für externe Personaldienstleister freigegeben worden sind, da der GHB diese Schichten nicht mit eigenem Personal besetzen konnte.

Die BLG hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass im Zeitraum Juli bis Dezember 2020 ein Anteil von fünf Prozent der Gesamtschichten der BLG beim Autoterminal Bremerhaven nach Freigabe durch den GHB mit externen Personaldienstleistern besetzt wurde. Im

Januar wurden, nach Auskunft der BLG keine Schichten an externe Dienstleister vergeben. Der Einsatz von externen Personaldienstleistern ist nur am Autoterminal Bremerhaven erfolgt, und nicht im Containerumschlag.

### **Zu Frage 3:**

Der Einsatz von externen Personaldienstleistern ist in der Verwaltungsordnung des GHB geregelt. Diese wurde von den Sozialpartnern im Hafen geschlossen.

Die Hafeneinzelbetriebe setzen zunächst ihr eigenes Personal ein, wenn dies nicht ausreicht, wird Personal vom GHB geordert.

Nach der Verwaltungsordnung ist der Einsatz gewerblicher Personaldienstleister dann zulässig, wenn vom GHB nicht genügend Arbeitskräfte und verfügbare Aushilfskräfte zur Verfügung gestellt werden können. Dies betrifft die Arbeitsspitzen und dient der Sicherung der durchgehenden Verfügbarkeit der Terminals. Der GHB gibt in solchen Fällen, entsprechend der Verwaltungsordnung, die Vergabe an externe Dienstleister frei.

### **Anfrage 2: Wissenschaftliche Begleitung der Impfkampagne gegen das Corona Virus SARS-CoV-2**

Anfrage der Abgeordneten Ute Reimers-Bruns, Janina Brünjes, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD  
vom 21. Januar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Welchen Wert misst der Senat einer interdisziplinären wissenschaftlichen Begleitung der geplanten Impfkampagne gegen das Corona Virus SARS-CoV-2 im Land Bremen auch als Grundlage für ein weiteres gezieltes Handeln in der Pandemiebekämpfung bei?
2. Welche Möglichkeiten sieht der Senat hierbei insbesondere auch mit Wissenschaftseinrichtungen im Land Bremen zusammenzuarbeiten, welche Einrichtungen wären gegebenenfalls besonders für eine Zusammenarbeit geeignet und wann könnte gestartet werden?
3. Welche rechtlichen, organisatorischen oder technischen Voraussetzungen müssten dafür gegebenenfalls auf welcher Ebene für eine – insbesondere digitale – Erhebung, Weitergabe und Verarbeitung entsprechender Daten geschaffen werden und wie hoch wären die Kosten hierfür?

### **Antwort des Senats**

#### **Zu Frage 1:**

Der Senat bewertet eine interdisziplinäre wissenschaftliche Begleitung der Impfkampagne als höchst relevant. Durch die wissenschaftliche Begleitung können Fragen der Implementation, Akzeptanz und Wirksamkeit der Impfkampagne beantwortet und je nach Umfang der Anlage der Untersuchungen weiterführende Informationen gewonnen werden, zum Beispiel über die Verträglichkeit des Impfstoffs, die Dauer der Schutzwirkung et cetera. Insofern ist die wissenschaftliche Begleitung der Impfkampagne ein wichtiges Instrument der Pandemiebekämpfung auch in Hinblick auf die Vorbereitung auf künftige Pandemien.

Allerdings laufen derzeit bundesweit und international schon zahlreiche Studien zum Beispiel zu medizinischen Fragestellungen im Rahmen der BMBF-Förderung für das Nationale Forschungsnetzwerk der Universitätsmedizin, des Robert-Koch-Instituts zum Monitoring zum Beispiel der Impfquoten, in der COSMO-Studie mit regelmäßig wiederholten Befragungen insbesondere zu psychologischen Fragestellungen rund um Corona wie Impfbereitschaft et cetera. Auch Wissenschaftseinrichtungen im Land Bremen sind an verschiedenen überregionalen Forschungsnetzwerken beteiligt.

Aus Sicht des Senats sollte die wissenschaftliche Begleitung nicht aus einzelnen Bundesländern heraus erfolgen. Sie sollte, auch um einheitliche Maßstäbe bei den Untersuchungen anzulegen, zentral organisiert und umgesetzt werden. Der Senat sieht die Federführung dabei beim Bundesministerium für Bildung und Forschung. Denkbar wäre auch eine Bund-Länder gesteuerte Initiative, ähnlich der NAKO-Gesundheitsstudie.

Eine rein bremische Initiative verfolgt der Senat daher derzeit nicht. Eine solche wäre außerdem nur unter erheblichem Mitteleinsatz umsetzbar. Aufgrund der als sinnvoll erachteten überregionalen Anlage einer entsprechenden wissenschaftlichen Begleitung spricht sich der Senat für eine enge Abstimmung aller Bundesländer in der Ausgestaltung und Durchführung einer solchen wissenschaftlichen Begleitung aus. Vorhandene Kompetenzen, Infrastrukturen und wissenschaftliche Einrichtungen in Bremen können zur Entwicklung des gemeinsamen Konzeptes einen wichtigen Beitrag leisten.

### **Zu Frage 2:**

Die einschlägigen wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Bremen sollten bei einer länderübergreifenden begleitenden Studie einbezogen werden. Kompetenzen dazu liegen insbesondere beim Leibniz-Institut für Präventionsforschung und Epidemiologie - BIPS und bei der Universität Bremen, hier zu Public Health-Fragen insbesondere im Fachbereich 11 und im SOCIUM, und in der Virusforschung im Laboratorium für Virusforschung des Fachbereichs 2. Das BIPS und die Universität beteiligen sich bereits am Kompetenznetzwerk Public Health zu COVID-19, das BIPS zudem an der Task Force COVID-19 der Initiative NFDI4Health. Da das Leibniz-Institut BIPS und die Universität Bremen bereits intensiv zu dem COVID-19-Virus forschen, könnte kurzfristig unter der Voraussetzung der Bereitstellung entsprechender Mittel eine wissenschaftliche Begleitung der Impfkampagne realisiert werden.

Das Kompetenznetz Public Health zu COVID-19 wurde direkt zu Beginn von einem kleinen Kreis um Professor Gerhardus und Professor Zeeb von der Universität Bremen und dem Leibniz-Institut BIPS gegründet und bündelt die Kompetenzen und Arbeiten von über 25 wissenschaftlichen Fachgesellschaften in der Bundesrepublik. Aus Bremen wurden zum Beispiel interdisziplinäre Analysen zur Corona-Warn-App beigetragen. Die DFG-geförderte Task Force COVID-19 unterstützt – auf Seiten Bremens unter Beteiligung des Leibniz-Instituts BIPS und von Fraunhofer MEVIS - die Standardisierung und das Zusammenführen von COVID-19 relevanten Datenquellen zu umfassenden Forschungsdatensätzen in der Bundesrepublik. Zudem werden aktuell Forschungsarbeiten vom Leibniz-Institut BIPS in Kooperation mit dem Gesundheitsamt und mit Unterstützung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zum langfristigen gesundheitlichen Verlauf bei Personen in Bremen mit positivem Coronatest durchgeführt und vom Land Bremen mit einer Fördersumme von 88 Tausend Euro gefördert. Des Weiteren wurde ein Konzept einer Bremer Kohortenstudie zur weiterhin fehlenden regelmäßigen Erfassung der SARS-CoV-2 Häufigkeit in repräsentativen Bevölkerungsstichproben vom SOCIUM der Universität Bremen und dem Leibniz-Institut BIPS entwickelt. Darüber hinaus ist das Leibniz-Institut BIPS an Studien unter anderem innerhalb der NAKO sowie an Beratungstätigkeiten sowohl für die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz als auch für die Senatorin für Kinder und Bildung in Bremen beteiligt.

Eine wissenschaftliche Begleitung der Impfkampagne nur für das Land Bremen durch die Wissenschaftseinrichtungen im Land Bremen schätzt der Senat als Herausforderung ein, die besser im Rahmen einer überregionalen Studie und nur bei Bereitstellung entsprechender Mittel sinnvoll beziehungsweise möglich wäre.

### **Zu Frage 3:**

Bei jedem Forschungsprojekt, das mit personenbezogenen Daten arbeitet, bestehen vielfach datenschutzrechtliche sowie gegebenenfalls ethische Fragestellungen. Technische und organisatorische Fragestellungen würden insbesondere zum Aufbau der Dateninfrastruktur beziehungsweise deren Nutzung und gegebenenfalls erforderlichen Erweiterung bestehen. Organisatorisch wäre darüber hinaus insbesondere die Frage

des Personalbedarfs für mögliche Primärdatenerhebungen sowie für deren Auswertung relevant.

Eine Kostenabschätzung ist nicht möglich, da diese sich an der konkreten Anlage eines Forschungskonzepts orientieren müsste.

### **Anfrage 3: Reaktivierung der Bahnstrecke Moorexpress – Eine weitere Strecke für das Wasserstoff-Zeitalter?**

Anfrage der Abgeordneten Thore Schäck, Dr. Magnus Buhler, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP  
vom 21. Januar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Welche Position vertritt der Senat bezüglich einer Reaktivierung der Eisenbahnlinie Moorexpress und welchen Stellenwert, zum Beispiel als Mobilitätsachse, bemisst der Senat der Strecke bei?
2. Wie schätzt der Senat die Möglichkeit ein, die Strecke des Moorexpresses durch wasserstoffbetriebene Triebwagen zu betreiben und als weitere Wasserstoff-Pilotstrecke im Schienenverkehr zu etablieren?
3. Liegen dem Senat Erkenntnisse vor, welche eine verkehrliche, soziale und wirtschaftlich tragfähige Reaktivierung der Strecke als Wasserstoff-Pilotstrecke gewährleisten beziehungsweise dieser Reaktivierung widersprechen und wenn ja welche?

### **Antwort des Senats**

#### **Zu Frage 1:**

Als Moorexpress wird die Bahnstrecke von Osterholz-Scharmbeck über Wörpswede und Bremervörde nach Stade bezeichnet. Sie wird derzeit in geringem Maße für den regionalen Schienengüterverkehr und an den Wochenenden als Museumsbahn genutzt. Bei der Frage nach einer Reaktivierung geht es mutmaßlich um die Einrichtung eines regelmäßigen Schienenpersonennahverkehrs.

Die Strecke liegt komplett in Niedersachsen, zuständiger Aufgabenträger ist die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen. Diese hat vor fünf Jahren unter anderem den Moorexpress daraufhin untersucht, ob der Schienenpersonennahverkehr wieder aufgenommen werden kann. In der zweiten Auswahlstufe der entsprechenden Untersuchung erreichte diese Strecke Rang 24 von 28 untersuchten Bahnstrecken. Mit diesem Ergebnis wurde die Reaktivierung des Moorexpresses für den Schienenpersonennahverkehr nicht weiterverfolgt.

Gleichwohl ist aus Bremer Sicht die vom Moorexpress bediente Achse im Umland von Bremen von verkehrlicher Bedeutung. Die Buslinie 670, Bremen – Wörpswede, ist am 15. Dezember 2019 in das niedersächsische Landesbusliniennetz aufgenommen worden und wird mit einem überdurchschnittlichen Bedienungsangebot dieser Bedeutung gerecht.

#### **Zu Frage 2:**

Grundsätzlich befürwortet der Senat den Ausbau beziehungsweise die Reaktivierung von Bahnstrecken. Ein Schienenpersonennahverkehr mit Wasserstoffzügen auf der Strecke des Moorexpresses scheidet jedoch aktuell aus Sicht des Senats aus. Wie in der Antwort auf Frage 1 ausgeführt, liegt der Grund in dem aktuell nicht ausreichend darstellbaren volkswirtschaftlichen Nutzen. Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wird sich jedoch diesbezüglich an die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen wenden, um für das Anliegen dort zu werben.

#### **Zu Frage 3:**

Einzelheiten zu den verkehrlichen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekten, die laut der oben genannten Untersuchung gegen einen Schienenpersonennahverkehr auf dieser Strecke sprechen, liegen dem Senat nicht vor.

**Anfrage 4: Klatschen reicht nicht – Corona-Prämien in der Sozialen Arbeit**  
Anfrage der Abgeordneten Ingo Tebje, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

vom 22. Januar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wäre der Senat grundsätzlich bereit, eine tarifvertraglich vereinbarte Corona-Prämie in systemrelevanten Bereichen zum Beispiel der Sozialen Arbeit, die bisher keine solche Prämie erhalten haben, zu finanzieren beziehungsweise den freien Trägern zu refinanzieren?

**Antwort des Senats**

**Zu Frage 1:**

Dem Senat sind die zusätzlichen Belastungen der Mitarbeitenden in den systemrelevanten Bereichen bewusst, und er ist dankbar für die Leistungen und das Engagement, das derzeit dort erbracht wird.

Im Bereich der entgeltfinanzierten Sozialleistungen werden tarifvertragliche Regelungen grundsätzlich anerkannt. Dies gilt auch für tarifvertraglich vereinbarte Prämienzahlungen.

Selbiges gilt für den Zuwendungsbereich. Zusätzlich ist hier das Besserstellungsverbot zu beachten. Grundsätzlich darf das über eine Zuwendung finanzierte Personal nicht bessergestellt werden als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. Sofern jedoch die Zahlung von Corona-Prämien tarifvertraglich geregelt ist, ist das Besserstellungsverbot nicht anzuwenden. In diesem Falle gilt, dass die dadurch entstehenden Mehrausgaben über Zuwendungen refinanziert werden können, sofern im öffentlichen Dienst für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ebenfalls derartige Corona-Prämien gezahlt werden. Ansonsten sind die Mehrausgaben durch Eigenmittel oder durch Mehreinnahmen/Minderausgaben des Zuwendungsempfängers aufzufangen.

Nach Auffassung des Senats ist es damit unter den beschriebenen Voraussetzungen sowohl im entgelt- als auch im zuwendungsfinanzierten Bereich grundsätzlich möglich, die von freien Trägern gezahlten tarifvertraglich vereinbarten Corona-Prämien als Ausdruck der Anerkennung für die Leistungen und das Engagement der Mitarbeitenden zu refinanzieren.

**Anfrage 5: Auslastung des Studienganges „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Strunge, Olaf Zimmer, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

vom 26. Januar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Studierende haben zum Wintersemester 2018 und 2019, zum Wintersemester 2019 und 2020 und zum Wintersemester 2020 und 2021 jeweils ein Bachelor-Studium für das „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien und Oberschulen“ an der Universität Bremen aufgenommen?

2. Sind in den genannten Jahren alle Studienplätze im Studiengang vergeben worden und falls nicht, wie viele blieben jeweils frei?

3. Wie bewertet der Senat die Auslastung des Studiengangs „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien und Oberschulen“ und welche Maßnahmen könnten gegebenenfalls für eine bessere Auslastung ergriffen werden?

## **Antwort des Senats**

### **Zu Frage 1:**

Zum Wintersemester 2018 und 2019 haben 20 Studierende, zum Wintersemester 2019 und 2020 haben 27 Studierende und zum Wintersemester 2020 und 2021 haben 19 Studierende jeweils im ersten Fachsemester ein Bachelor-Studium für das Lehramt Inklusive Pädagogik und Sonderpädagogik an Gymnasien und Oberschulen an der Universität Bremen aufgenommen.

### **Zu Frage 2:**

In den genannten Jahren konnten nicht alle Studienanfänger\*innenplätze im Studiengang Lehramt Inklusive Pädagogik und Sonderpädagogik an Gymnasien und Oberschulen besetzt werden, obwohl in jedem Jahr deutlich mehr Studienbewerber\*innen eine Zulassung erhielten, als Studienanfänger\*innenplätze vorhanden waren. Die Überbuchung der Plätze schwankte zwischen 20 und 50 Prozent. Im Wintersemester 2018 und 2019 blieben durch die Nicht-Akzeptanz seitens zugelassener Studienanfänger\*innen zehn Plätze unbesetzt, im Wintersemester 2019 und 2020 drei Plätze und im Wintersemester 2020 und 2021 elf Plätze.

Dennoch wurde die Lehrkapazität in der Lehreinheit Inklusive Pädagogik der Lehramtsstudiengänge in allen drei Jahren vollständig genutzt, ihre rechnerische Auslastung betrug zwischen 94 und 115 Prozent. In der kapazitätsrechtlichen Betrachtung sind also keine Studienplätze in der Inklusiven Pädagogik freigeblieben. Es gibt in jedem Studienjahr nachfragebedingt Verschiebungen zwischen einzelnen Studiengängen, die der gleichen Lehreinheit angehören. Maßstab für die verfassungsrechtlich gebotene Auslastung ist nach der geltenden Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Lehreinheit, nicht der einzelne Studiengang.

### **Zu Frage 3:**

Die Lehreinheit Inklusive Pädagogik an der Universität Bremen ist insgesamt sehr gut ausgelastet, die Nachfrage nach ihren Studiengängen ist hoch. Dies bewertet der Senat als positiv. Nicht ausgelastete Lehrkapazität im Studiengang Inklusive Pädagogik und Sonderpädagogik an Gymnasien und Oberschulen wurde für Bachelor- und Masterstudienplätze im Lehramt Inklusive Pädagogik an Grundschulen genutzt.

Zum einen handelt es sich beim Studiengang Inklusive Pädagogik und Sonderpädagogik an Gymnasien und Oberschulen um ein recht neues Studienangebot, das erstmals zum Wintersemester 2018 und 2019 unterbreitet wurde und sich erst noch etablieren muss, zum anderen war das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020 und 2021 deutlich durch die Corona-Pandemie geprägt. Die Zulassungsverfahren im Dialogorientierten Serviceverfahren konnten dadurch erst deutlich verspätet starten, die Nachrückverfahren konnten erst sehr spät und mit deutlich geringerem Erfolg als gewöhnlich durchgeführt werden. Zudem fiel die Zahl der Bewerbungen insgesamt geringer aus, weil der gymnasiale Abiturjahrgang aus Niedersachsen fehlte. Der Jahrgang des Wintersemesters 2020 und 2021 ist also in mehrfacher Hinsicht nicht repräsentativ.

Eine vollständige Besetzung der Plätze im Studiengang Lehramt Inklusive Pädagogik und Sonderpädagogik an Gymnasien und Oberschulen innerhalb der Lehreinheit IP wird seitens der Universität Bremen und seitens des Senats angestrebt. Die Senatorin für Wissenschaft und Höfen hat diesbezüglich bereits erste Gespräche mit der Universitätsleitung geführt mit dem Ziel, die Überbuchungsfaktoren im Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021 und 2022 entsprechend anzupassen.

**Anfrage 6: Armutssichernde Löhne bei Bewachungsdiensten im Land Bremen**  
Anfrage der Abgeordneten Ingo Tebje, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion  
DIE LINKE  
vom 27. Januar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wo sind Bewachungsfirmen vom Land Bremen, den Kommunen Bremen und Bremerhaven, den Eigenbetrieben oder bei Betrieben mit öffentlichen Mehrheitsbeteiligungen beschäftigt, die nicht unter das Bremer Landesmindestlohngesetz fallen?
2. Durch welche Maßnahmen könnte erreicht werden, dass zukünftig bei entsprechenden Aufträgen die Beschäftigten der Bewachungsdienste den Landesmindestlohn erhalten?
3. Wie bewertet der Senat grundsätzlich Arbeitslöhne unterhalb von zwölf Euro pro Stunde, wie sie die Gewerkschaften in der aktuellen Tarifaueinandersetzung im Bewachungsgewerbe überwinden wollen?

**Antwort des Senats**

**Zu Frage 1:**

Bei Aufträgen über Bewachungsdienstleistungen, die nach den landesrechtlichen Regelungen für öffentliche Aufträge vergeben werden, beschäftigen die Bremer und Bremerhavener Eigenbetriebe sowie die Betriebe mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung Firmen, die den Arbeitnehmer\*innen, die im Rahmen des öffentlichen Auftrags tätig werden, entsprechend dem Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetz den Bremischen Landesmindestlohn oder einen höheren Tariflohn zahlen. Sofern die Eigenbetriebe oder Betriebe mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung selbst Arbeitnehmer\*innen im Wach- und Sicherheitsdienst einsetzen, werden diese ebenfalls entsprechend dem Bremischen Landesmindestlohngesetz oder nach einem höheren Tariflohn entlohnt.

Bei Verträgen, die vor der aktuell letzten Erhöhung des Landesmindestlohns zum 1. Juli 2019 abgeschlossen wurden, ist es jedoch möglich, dass der Auftragnehmer sich lediglich zur Zahlung des davor jeweils gültigen Landesmindestlohns verpflichtet hat.

Sofern der geschätzte Auftragswert über 214 000 Euro netto liegt, muss verpflichtend ein EU-weites Vergabeverfahren durchgeführt werden. Weitere Erläuterungen hierzu ergeben sich aus der Beantwortung der Frage 2.

Die Ressorts Senator für Inneres, Senator für Finanzen, Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Senatorin für Wirtschaft, Arbeit, Europa sowie die Senatskanzlei mussten für einige Objekte EU-weite Ausschreibungen vornehmen. Die Mehrzahl dieser Objekte sind Übergangswohnheime für geflüchtete Menschen. Nach dem Ergebnis der EU-weiten Ausschreibung wird je nach den zum jeweiligen Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen bundesgesetzlichen Regelungen der Bundesmindestlohn oder ein Lohn nach einem auf Bundes- oder Landesebene verbindlichen Tarifvertrag bezahlt.

Alle von öffentlichen Auftraggeber\*innen in Bremen geschlossenen Verträge mit Wach- und Sicherheitsdiensten entsprechen den gesetzlichen Regelungen. Ob bei diesen Verträgen die Entlohnung der eingesetzten Arbeitnehmer\*innen nach dem Bremischen Landesmindestlohngesetz erfolgt, ist jeweils im Einzelfall davon abhängig, ob zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Entlohnung nach einer entsprechenden bundesgesetzlichen Mindest- oder Tariflohnvorschrift oder nach dem Bremischen Landesmindestlohngesetz maßgeblich war. Hierzu wird erneut auf die Erläuterungen in der Beantwortung zu Frage 2 verwiesen.

**Zu Frage 2:**

Nach dem Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetz werden Dienstleistungsaufträge über Bewachungs- und Sicherheitsdienstleistungen durch bremische öffentliche Auftraggeber\*innen bei nicht EU-weiten Verfahren nur an solche Unternehmen vergeben, die sich dazu verpflichten, an alle zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmer\*innen den in den Ausschreibungsunterlagen vereinbarten Landesmindestlohn zu bezahlen. Darüber hinaus verpflichten sich die Auftragnehmer\*innen dazu, die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten nach der für sie jeweils günstigsten Verpflichtungserklärung zu bezahlen. Die Auftragnehmer\*innen haben also, sofern Mindest- oder Tariflohnvorschriften nach Bundesgesetzen eine höhere Entlohnung vorsehen, diese Regelungen anzuwenden.

Eine solche Vereinbarungspflicht bezüglich des Landesmindestlohns besteht nur dann nicht, wenn derartige Aufträge in einem EU-weiten Verfahren vergeben werden müssen. Die Schwelle für EU-weite Vergabeverfahren über Dienstleistungsaufträge beträgt derzeit 214 000 Euro netto des geschätzten Auftragswertes. In diesen Fällen muss der Auftrag insgesamt nach den Vorschriften für EU-Vergabeverfahren ausgeschrieben werden, eine kleinteiligere Auftragsvergabe, um die Leistungen national ausschreiben zu können, wäre rechtlich unzulässig. Bei den Aufträgen, die in einem solchen EU-weiten Verfahren vergeben werden müssen, ist die Anforderung an die Unternehmen, den Landesmindestlohn zu zahlen, vergaberechtlich unzulässig.

Ob eine Verpflichtung zur Zahlung des Landesmindestlohns aufgrund der erfolgten Änderungen der EU-Entsenderichtlinie mit europäischem Recht vereinbar sein könnte, wird derzeit juristisch geprüft. Sofern dies der Fall sein sollte, müsste dann in einem zweiten Schritt über eine entsprechende Änderung des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes entschieden werden.

### **Zu Frage 3:**

Der Senat setzt sich für gute Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen ein. Dazu gehört eine faire Entlohnung, die am besten durch den Abschluss von Tarifverträgen erreicht wird. Angemessene Löhne sind die Voraussetzung für ein von Armutgefährdung freies Leben. Zu niedrige Stundenentgelte haben auch für Vollzeitbeschäftigte nicht selten zur Folge, dass sie auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen sind. Daher begrüßt es der Senat, dass im Rahmen von Tarifverhandlungen Stundenentgelte verhandelt werden, die das Armutsrisiko für die betroffenen Beschäftigten reduzieren. In diesem Sinne hat der Senat am 9. Februar 2021 die Erhöhung des Landesmindestlohns auf 12 Euro je Stunde ab dem 1. April 2021 beschlossen.

### **Anfrage 7: Extremistische Strukturen der Partei DIE LINKE**

Anfrage des Abgeordneten Jan Timke (BIW)  
vom 27. Januar 2021

Ich frage den Senat:

1. Sind die im Bundesverfassungsschutzbericht behandelten extremistischen Strukturen der Partei DIE LINKE und hier namentlich die Gruppierungen Kommunistische Plattform, KPF, Sozialistische Linke, SL, Antikapitalistische Linke, AKL, sowie marx21 nach den Erkenntnissen des Senats auch im Land Bremen existent und wenn ja, wie viele Mitglieder umfassen die genannten Zusammenschlüsse jeweils?

2. Sind die in Frage 1 genannten linksextremistischen Strukturen im Land Bremen Beobachtungsobjekte des Verfassungsschutzes und wenn nicht, warum weicht die behördliche Einschätzung dieser Teilorganisationen in Bremen von der des Bundes und anderer Bundesländer ab?

3. Liegen dem Senat Erkenntnisse über Querverbindungen des Bremer Landesverbandes der Partei DIE LINKE oder Teilen davon zu parteiexternen linksextremistischen Strukturen beziehungsweise Einzelpersonen vor und wenn ja, wie sehen diese Verbindungen konkret aus?

## **Antwort des Senats**

### **Antwort zu den Fragen 1 und 2:**

Dem Senat ist bekannt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz extremistische Teilstrukturen der Partei „DIE LINKE“ wie die „Antikapitalistische Linke“ mit 1 060 Mitgliedern bundesweit, die „Kommunistische Plattform“ mit 1 122 Mitgliedern, die „Sozialistischer Linke“ mit 953 Mitgliedern bundesweit und „marx21“ mit 300 Mitgliedern bundesweit im Verfassungsschutzbericht 2019 aufgeführt hat.

Das Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet weder die Partei „Die Linke“ noch die genannten Gruppierungen. Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür liegen nicht vor.

### **Zu Frage 3:**

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse hierzu vor.

## **Anfrage 8: Auswirkungen der Corona-Krise auf Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber**

Anfrage der Abgeordneten Ingo Tebje, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

vom 27. Januar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Mini-Jobs sind im Land Bremen aufgrund der Corona-Pandemie weggefallen?
2. Welche Maßnahmen wurden auf Bundes- und Landesebene ergriffen, um betroffene Menschen zu unterstützen?
3. Wie steht der Senat zu der Idee, auch für Mini-Jobber Kurzarbeitergeld zu ermöglichen und perspektivisch Mini-Jobs in die Arbeitslosenversicherung zu integrieren?

## **Antwort des Senats**

### **Zu Frage 1:**

Die Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigten hat im Land Bremen zwischen Juni 2019 und Juni 2020 um 6,9 Prozent beziehungsweise um minus 4 762 Personen auf 64 572 Beschäftigte abgenommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein erheblicher Anteil dieses Beschäftigungsrückgangs Folge der Covid-19-Pandemie ist.

### **Zu Frage 2:**

Neben den Maßnahmen des Bundes hat auch das Land Bremen umgehend finanzielle Hilfen für Unternehmen, Selbstständige, Vereine und weitere Einrichtungen bereitgestellt. Diese Maßnahmen verbessern deren finanziell schwierige Situation und können damit grundsätzlich auch zur Sicherung von Arbeitsplätzen geringfügiger Beschäftigter beitragen.

### **Zu Frage 3:**

Da geringfügig Beschäftigte keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung leisten, erwerben sie keine Ansprüche nach dem SGB III und können somit kein Kurzarbeitergeld beziehen.

Der Senat ist der Auffassung, dass geringfügige Beschäftigung zu Gunsten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse abgebaut werden sollte. Anzustreben wäre ein universelles sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis von der ersten Beschäftigungsstunde an. Für bestimmte Gruppen, darunter Rentner\*innen und Student\*innen, könnten weiterhin Mini-Jobs zugelassen werden. Der Senat hat

sich im Rahmen bundespolitischer Debatten, etwa in der Arbeits- und Sozialministerkonferenz und im Bundesrat für den Abbau von geringfügiger Beschäftigung ausgesprochen.

### **Anfrage 9: Verstoß gegen die Nebentätigkeitsverordnung durch den Bremerhavener Magistrat**

Anfrage des Abgeordneten Jan Timke (BIW)  
vom 27. Januar 2021

Ich frage den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass der Magistrat der Seestadt Bremerhaven in den Jahren 2018, 2019 und 2020 städtische Bedienstete von der Ablieferungspflicht für Vergütungen aus Nebentätigkeiten gemäß Paragraph 6a Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter, BremNVO, per Ausnahmegenehmigung befreit hat?
2. War dem Senat im Vorfeld bekannt, dass der Bremerhavener Magistrat Ausnahmegenehmigungen abweichend von Paragraph 6a BremNVO erteilen würde und wenn ja, hat der Senat diesen Genehmigungen zugestimmt und mit welcher Begründung?
3. Wird der Senat den Verstoß gegen Paragraph 6a BremNVO durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven ahnden und wenn ja, wie, und was will der Senat konkret tun, um die Missachtung der Bremischen Nebenkostenverordnung und anderer Landesverordnungen durch die Bremer Kommunen für die Zukunft zu verhindern?

### **Antwort des Senats**

#### **Zu Frage 1:**

Die Entscheidung, ob gemäß den in der Bremischen Nebentätigkeitsverordnung vorgesehenen Ausnahmen von der Ablieferungspflicht Gebrauch gemacht wird, hängt vom Einzelfall ab und obliegt für Bedienstete der Stadt Bremerhaven dem Magistrat der Stadt Bremerhaven.

#### **Zu Frage 2:**

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven ist als oberste Dienstbehörde für Entscheidungen nach Paragraph 6b Nummer 6 der Bremischen Nebentätigkeitsverordnung zuständig. Eine Mitteilung über in Zuständigkeit des Magistrats der Stadt Bremerhaven liegende Entscheidungen an den Senat erfolgt regelmäßig nicht. Eine Zustimmung des Senats war nicht erforderlich.

#### **Zu Frage 3:**

Es liegen keine Anhaltspunkte für einen Verstoß des Magistrats gegen Paragraph 6a der Bremischen Nebentätigkeitsverordnung vor.

### **Anfrage 10: Novellierung von Bremischen Landesgesetzen**

Anfrage des Abgeordneten Jan Timke (BIW)  
vom 27. Januar 2021

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, dass der Magistrat der Seestadt Bremerhaven den Senat aufgefordert hat, das Bremische Beamtengesetz zu ändern, um zu gewährleisten, dass das Vorschlagsrecht für die Bestellung, Beförderung und Entlassung von Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes Bremerhaven künftig wieder bei der Stadtverordnetenversammlung liegt, und wenn ja, wann ist diese Aufforderung erstmalig erfolgt?

2. Wann wird der Senat den Entwurf der Gesetzesänderung aus Frage 1 der Bremischen Bürgerschaft zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen?

3. Wie erklärt der Senat den zeitlichen Verzug bei der Erarbeitung der vom Magistrat der Stadt Bremerhaven gewollten Gesetzesnovellen?

### **Antwort des Senats**

#### **Zu Frage 1:**

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat den Senator für Finanzen nicht gebeten, das Bremische Beamtengesetz zu ändern, sondern am 10. August 2020 gebeten, die Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen, in dem diese Änderung richtig zu verorten ist, zu ändern.

#### **Zu Frage 2:**

Ein Entwurf befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung. Nach deren Abschluss ist beabsichtigt, den Entwurf dem Senat zur ersten Beschlussfassung vorzulegen. Da es sich um eine Änderung handelt, die die Regelung beamtenrechtlicher Verhältnisse betrifft, ist sodann das Beteiligungsverfahren mit den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften zu durchlaufen. Im Anschluss erfolgt eine zweite Beschlussfassung des Senats. Erst danach kann der Gesetzentwurf der Bremischen Bürgerschaft vorgelegt werden.

#### **Zu Frage 3:**

Zur Erstellung von Gesetzentwürfen bedarf es regelmäßig einer eingehenden Prüfung des Sachverhalts und der rechtlichen Umsetzungsmöglichkeiten.

### **Anfrage 11: Homeoffice für Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung**

Anfrage des Abgeordneten Jan Timke (BIW)  
vom 28. Januar 2021

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind derzeit in der öffentlichen Verwaltung der Gebietskörperschaften des Landes Bremen tätig, wie vielen davon ist es vom Dienstherrn gestattet, im Home-Office zu arbeiten, und wie viele Beschäftigte machen von dieser Möglichkeit aktuell Gebrauch, bitte die Zahlen getrennt nach Landes- und Kommunalverwaltungen ausweisen?

2. Wie hat sich die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Frage 1, die ständig oder zeitweise im Home-Office tätig sind, in den letzten fünf Jahren entwickelt, bitte die Zahl der Betroffenen nach Jahren ausweisen?

3. Was sind die Gründe, warum im Land Bremen nur eine vergleichsweise geringe Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung im Home-Office arbeitet, und was will der Senat tun, um diese Zahl zu erhöhen?

### **Antwort des Senats**

#### **Zu Frage 1:**

Mobiles Arbeiten und Telearbeit stehen in der bremischen Verwaltung grundsätzlich allen Mitarbeiter\*innen offen, sofern dies mit den jeweils aktuell zu erledigenden Aufgaben und Funktionen vereinbar ist. Grundlage sind entsprechende Dienstvereinbarungen zwischen dem Senator für Finanzen und dem bremischen Gesamtpersonalrat, die als Rahmen und unabhängig von der aktuellen Pandemie gelten.

In Bremerhaven obliegt es den Organisationseinheiten des Magistrats, die Möglichkeiten des Home-Office an den arbeits- und infektionsschutzrechtlichen Anforderungen zu orientieren und die organisatorischen und technischen Möglichkeiten, immer auch im Hinblick auf die Beschäftigten, auszunutzen.

Insgesamt arbeiten in der bremischen Kernverwaltung gut 18 000 Beschäftigte, entspricht circa 16 000 Vollzeitstellen, ohne Auszubildende, Anwärter\*innen und Referendar\*innen. In den bremischen Landesbetrieben arbeiten knapp 10 000 Beschäftigte. Zu Beschäftigten in der Kernverwaltung zählen auch Gruppen, wie Lehrer\*innen, Polizist\*innen, Beschäftigte bei der Feuerwehr und im Justizvollzug, zusammen rund 9 300 Beschäftigte, deren gesellschaftliche Funktion und Aufgaben sich prinzipiell nicht aus dem Home-Office ausüben lassen.

Von den verbleibenden knapp 9 000 Beschäftigten, deren Aufgaben nicht im direkten Bürger\*innenkontakt und somit im „Innendienst“ erledigt werden, arbeiten aktuell bis zu 50 Prozent im Home-Office.

In Bremerhaven arbeiten derzeit knapp 1 000 Beschäftigte im Home-Office. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass einige große Bereiche des Magistrats von jeglicher Möglichkeit des Home-Office-Arbeitens ausgeschlossen sind. Beispielfhaft sind hier Feuerwehr und Rettungsdienst, Vollzugspolizei und Beschäftigte in Kindertagesstätten zu nennen.

### **Zu Frage 2:**

Zahlen zu den Entwicklungen der letzten Jahre sind nicht flächendeckend erfasst.

Der Anteil der mobil arbeitenden Beschäftigten in Bremen hat sich seit dem Frühjahr kontinuierlich erhöht. Zudem wurden die technischen Möglichkeiten seitdem sukzessive weiter ausgebaut, so dass derzeit etwa 50 Prozent der Beschäftigten im Innendienst im Home-Office arbeiten. Im Frühjahr 2020 war dieser Anteil deutlich geringer und lag bei weniger als 25 Prozent.

Mobiles Arbeiten ist auch für den Magistrat kein Neuland, da bereits seit vielen Jahren im Rahmen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie mehrere Dutzend Beschäftigte das Instrument genutzt haben. In der Phase des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 ist die Zahl der Beschäftigten im Home-Office auf über 300 angestiegen, hat sich bis Ende Oktober 2020 nahezu verdoppelt und liegt derzeit bei knapp 1 000.

### **Zu Frage 3:**

Voraussetzung für das mobile Arbeiten ist eine entsprechende Infrastruktur im Home-Office, stabiles Netz, eine zentrale technische Einwahl-Infrastruktur und eine Ausstattung mit einem Notebook mit Kamera und Mikrofon oder Headset.

Der Netzausbau ist so weit vorangeschritten, dass schätzungsweise bis zu 80 Prozent der Mitarbeitenden im Home-Office arbeiten können.

Für den im Frühjahr 2020 sprunghaft gestiegenen Bedarf für mobiles Arbeiten wurden entsprechende Anstrengungen unternommen und nach Möglichkeit den sich ändernden und zunehmenden Anforderungen angepasst. Herausforderungen waren und sind dabei Lieferengpässe bei Herstellern und Dienstleistern sowie steigende Preise für die erforderlichen Systemkomponenten.

Die zentral genutzte technische Infrastruktur der bremischen Verwaltung wurde während der Pandemie von maximal 900 gleichzeitig möglichen Netzzugängen auf maximal 5 000 gleichzeitig mögliche Zugänge in das Datennetz erhöht. Hinzu kommen die verstärkte Nutzung von Telefonkonferenzmöglichkeiten. Der Videokommunikationsanteil konnte durch weitere zentrale Videokommunikationsangebote für Sitzungsräume in allen Ressorts sowie durch ViKo-Konferenzangebote am Arbeitsplatz deutlich erhöht werden.

Die von den Dienstleistern gemanagten PC Arbeitsplätze können an Videokonferenzen teilnehmen. Für einen Wechsel zwischen Home-Office und Präsenz im Office ist der gemanagte Clientbetrieb derzeit gut aufgestellt.

Im bundesweiten Vergleich liegt Bremen bei der Nutzung des Home-Office durchaus im oberen Bereich. Das ist möglich, weil der Bremer Senat konsequent auf die Möglichkeiten der Digitalisierung abstellt und Rahmenvereinbarungen unterstützt, die es prinzipiell jedem Beschäftigten ermöglichen mobil zu arbeiten, sofern es seine Funktion und Aufgabe gesellschaftlich zulässt.

## **Anfrage 12: Schwangerschaftsabbrüche in Bremerhaven endlich wieder ermöglichen**

Anfrage der Abgeordneten Antje Grotheer, Ute Reimers-Bruns, Holger Welt, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD  
vom 9. Februar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Was unternimmt der Senat, um den Sicherstellungsauftrag für Schwangerschaftsabbrüche in Bremerhaven zu erfüllen?
2. Ist dem Senat bekannt, dass in der Tagesklinik Lehe geeignete Räume für Schwangerschaftsabbrüche angemietet werden könnten und wenn ja, was tut der Senat, um diese Räume für eine Nutzung zu sichern?
3. Sieht der Senat eine Möglichkeit, die Ansiedlung eines medizinischen Zentrums durch pro familia oder einen anderen Anbieter in Bremerhaven finanziell, zum Beispiel durch Übernahme der Kosten für die Räumlichkeiten, zu unterstützen?

### **Antwort des Senats**

#### **Zu Frage 1:**

Dem Senat ist bekannt, dass aktuell in Bremerhaven nur im Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide und im dortigen MVZ nur in begrenzter Anzahl Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden.

Die Wartezeiten für einen Schwangerschaftsabbruch haben sich im Klinikum Reinkenheide im Vergleich zum Jahr 2020 nicht verändert, sie betragen weiterhin circa zwei Wochen. In 2020 wurden elf Schwangerschaftsabbrüche stationär im Klinikum Reinkenheide durchgeführt. Unter Einbeziehung der im MVZ ambulant durchgeführten Abbrüche seien im Jahr 2020 insgesamt 30 Abbrüche vorgenommen worden.

Dem Senat ist weiterhin bekannt, dass es aktuell seitens der Ärzteschaft in Bremerhaven konkrete Überlegungen zum Aufbau eines Angebots zum medikamentösen Abbruch gibt.

Inzwischen gab es mehrere Gespräche seitens der Gesundheitsbehörde mit unterschiedlichen Akteuren vor Ort unter anderem mit der pro familia. Seitens pro familia wird derzeit überlegt, ob es möglich ist, tageweise ein medizinisches Zentrum in Bremerhaven zu eröffnen. Dies ist allerdings nicht kostendeckend möglich, so dass nach weiteren finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten gesucht wird.

Des Weiteren unterstützt das Land Bremen Fortbildungen zum medikamentösen Schwangerschaftsabbruch, es gibt einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite der Gesundheitsbehörde um diese Abbruchmöglichkeit bekannter zu machen.

#### **Zu Frage 2 und 3:**

Ja, die Räumlichkeiten sind dem Senat bekannt. Ob eine Übernahme der Kosten möglich ist, wird derzeit geprüft.

Eine Sicherung der Räumlichkeiten vor einer Klärung der Gesamtsituation ist aus Sicht des Gesundheitsressorts nicht geboten.

Dem Senat ist bekannt, dass die Frauen in Bremerhaven zum Teil nach Hamburg und Bremen für einen Schwangerschaftsabbruch fahren müssen. An der Lösung dieses Problems wird mit Nachdruck gearbeitet, um das Angebot an dieser Stelle nachhaltig zu verbessern. Es wird voraussichtlich in der kommenden Woche ein Gespräch seitens der senatorischen Behörde mit Vertretern des Magistrats zu diesem Thema geben. Neben Gesprächen mit der profa ist auch geplant, zeitnahe weitere Gespräche mit den Frauenärzt\*innen und dem Klinikum Bremerhaven zu führen

### **Anfrage 13: Nach positivem Schnelltest infektiös durch die Stadt?**

Anfrage der Abgeordneten Sülmez Dogan, Ilona Osterkamp-Weber, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
vom 18. Februar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Infektionsgefahr durch Menschen, die ihr positives Ergebnis eines Antigen-Schnelltests mit einem PCR-Test verifizieren lassen müssen und mangels eigenen Autos mit dem ÖPNV zum Testzentrum fahren?
2. Welche Angebote oder Maßnahmen sind in Bremen und Bremerhaven geplant, um derartige Fälle zu vermeiden?
3. Ist es insbesondere möglich oder geplant, mobile Teams zu diesen Personen zu schicken, um den Abstrich für den PCR-Test zu Hause vornehmen zu können?

### **Antwort des Senats**

#### **Zu Frage 1:**

Die Ansteckungsfähigkeit von infizierten Personen beginnt häufig bereits ein bis zwei Tagen vor Symptombeginn. Das Risiko, das von mit SARS-CoV-2 infizierten Menschen ausgeht, ist vorhanden, wenn sie sich zu einer Testgelegenheit begeben, wenn sie von der Testgelegenheit ins häusliche Umfeld zurückkehren und auch wenn sie sich zu einer Bestätigung ihres Testergebnisses zu einer PCR-Testgelegenheit begeben. Die Bewertung der Infektionsgefahr, die von diesen Menschen ausgeht, hängt von ihrem Verhalten ab. Diese wird durch die Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und insbesondere durch das Tragen medizinischer Masken weitgehend minimiert. Von der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs wird dringend abgeraten, diese kann aber nicht ausgeschlossen werden.

#### **Zu Frage 2:**

Die Gesundheitsämter können bei der Testanordnung die Empfehlungen an die Betroffenen abgeben, die Testzentren nicht mit dem ÖPNV anzufahren. So würde sich sowohl der Anfahrts-, als auch der Nachhauseweg infektiologisch sicherer gestalten. Darüber hinaus ist in Planung, dass die Gesundheitsämter für ihre Testanordnungen bevorzugt mit Testzentren kooperieren, die sowohl Antigen Tests, als auch PCR Tests anbieten. Hierbei würde zumindest der Weg zwischen Antigen Testzentrum und PCR-Testzentrum wegfallen.

#### **Zu Frage 3:**

Es ist bisher nicht geplant, dass Menschen mit einem positiv getesteten Antigen Test in ihrer Absonderung aufgesucht werden, um eine PCR Testung vornehmen zu lassen. Der damit verbundene personelle und logistische Aufwand ließe sich nicht darstellen.